

Anfrage des Jugendamtselternbeirats vom 24.06.2019 zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.06.2019

Zu der Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der angeführte § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, dafür zu sorgen, dass für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sichergestellt wird, wenn Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen werden und die Kinder nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können. Vor diesem Hintergrund gibt die Verwaltung die Antworten zu den gestellten Fragen.

Zu Frage 1

Die Kitas eines Trägers bieten bei Schließung einer Einrichtung während der Sommerferien eine Notbetreuung der Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht sichern können, in einer anderen Einrichtung des Trägers an. Im gesamten Stadtgebiet wird dieses Angebot in Einzelfällen genutzt. Die KOT Zille bietet Ferienspiele an, die von Kindern im Alter ab 6 Jahren genutzt werden können. Mehrere Träger bieten Ferienfahrten für Kinder ab 6 Jahren an. Die Träger informieren selbst über diese Angebote, weshalb das Jugendamt hierüber nur bei gezielter Nachfrage informiert. Der Bedarf für ein Betreuungsangebot in der Übergangszeit zwischen Ende des Kindergartenjahres und Schuleintritt ist bislang nicht geltend gemacht worden.

Zu Frage 2

Die Kinder, die in Tagespflege betreut werden, können im Übergang von der Tagespflege zur Kita oder von der Tagespflege zur Einschulung nach Beendigung des Kindergartenjahres in der Tagespflege verbleiben, sofern die Kapazitäten der Tagespflegeperson dies zulassen.

Sollten entsprechende Bedarfe beim Übergang zwischen Kita-Besuch und Einschulung im Einzelfall bestehen, können diese ebenfalls unter Berücksichtigung der Kapazitäten nach Durchführung einer Anbahnungsphase abgedeckt werden.

Zu Frage 3

Die Verwaltung geht davon aus, dass das bisher bewährte Verfahren auch künftig die erforderliche Betreuung sicherstellen wird.

Zu Frage 4

Wie unter 1. dargestellt, bieten die Kitas für die von ihnen betreuten Kinder eine Notbetreuung an.

Engpässe gibt es hinsichtlich der Betreuung der Kinder in der Zeit zwischen der Entlassung aus dem Kindergarten (spätestens am 31.07.) und der Einschulung, da die Angebote zu Ferienspielen und Ferienfahrten nicht für alle interessierten Familien ausreichen. Hier gelingt es den Eltern offensichtlich, die Betreuung der Kinder in Eigenregie zu organisieren. Im Bedarfsfall gelten die unter 2 dargestellten Ausführungen.

Zu Frage 5

Hierzu wird auf die Ausführungen zu den Punkten 1 - 4 verwiesen.